

Persönliches

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Postface**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **9 (1915)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Den örtlichen Polizeibehörden und den Inhabern von Wirtschaften und von Getränkeverkaufsstellen ist von den Truppenkommandanten bekannt zu geben, daß es im Interesse militärischer Disziplin verboten ist:

a) Soldaten (allen Militärpersonen) Getränke bis zur Betrunkenheit auszuschenken, ersichtlich Angetrunkenen überhaupt noch Getränke zu verabfolgen,

b) Soldaten nach der für das Militär festgesetzten Polizeistunde noch zu bewirten, oder im Wirtshaus zu dulden,

c) Soldaten alkoholhaltige Getränke zum Wegtragen zu verkaufen. (Von Truppenkommandos befohlene Fassungen natürlich ausgenommen.)

5. Die Soldaten selber, welche ihrerseits diesen Verboten zuwiderhandeln, sind strenge zu bestrafen.

Wollen Wirte und Ladeninhaber sich nicht fügen oder handeln sie diesen Verboten zuwider, so ist den Soldaten das fernere Betreten solcher Wirtschaften oder Geschäfte bei strenger Strafe zu verbieten, und zur Durchführung dieses Verbotes, solange den Truppenkommandanten ein solches nötig erscheint, sind vor die betreffenden Wirtschaften oder Geschäfte Schildwachen zu stellen, welche die Soldaten am Eintritt hindern.

Der Generaladjutant der Armee:
Oberstdivisionär Brügger.

Dazu haben wir nur Eins zu bemerken: wo bleibt die Verordnung gegen den Alkoholismus der Offiziere? Wie sehr diese nötig wäre, beweist u. a. die Klage der stadtzürcherischen Polizeidirektion, daß das Verhalten der Offiziere ihr die Durchführung der Polizeistunde besonders erschwert habe. (Vergl. den Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates.) L. R.

Persönliches. Rade beklagt sich in der „Christlichen Welt“ über die Behandlung, die wir im letzten Hefte Prof. Troeltsch hätten angedeihen lassen. Diesmal hat Rade, entgegen seiner sonstigen Art, eine Sache allzu schwer genommen. Ganz selbstverständlich galten unsere Bemerkungen nicht der Person von Professor Troeltsch, sondern seiner Theologie. Es ist uns nicht eingefallen, seine Person irgendwie anzutasten oder seine wissenschaftlichen Verdienste herabzusetzen. Jene kennen wir nicht, diese haben wir jederzeit gewürdigt und hervorgehoben. Uns hat die Art, wie Troeltsch das, was uns das heiligste Glauben und Erleben ist, abgetan hat, zum Spott gereizt, im Sinne von 1. Korr. 1, 20—31. Die von uns zitierten Sätze beweisen, was sie beweisen sollten und bilden keine Entstellung dessen, was Troeltsch ausgeführt hat: Wir haben nie mit Entstellungstaktik gearbeitet und müssen Rades Vorwürfe durchaus zurückweisen, ob schon wir solche von ihm am liebsten annähmen. Er hat in diesem Falle nur die eine Seite gesehen. Es handelt sich um einen scharfen Gegensatz zweier Denkweisen, der in diesem kleinen Zusammenstoß einige Funken erzeugt hat. Er wird ein ander Mal in anderer Form zum Austrag kommen müssen. R.

Redaktion: Liz. J. Matthieu, Gymnasiallehrer in Zürich; L. Ragaz, Professor in Zürich; L. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.